



3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahmen der Stadt Netphen

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Stellungnahme zu den geänderten textlichen Zielen und Grundsätzen.....	1

1. Allgemeines

Als Flächenkommune mit Verantwortung für die städtebauliche Entwicklung und Daseinsvorsorge wird seitens der Stadt Netphen grundsätzlich die Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes begrüßt. Die Novellierung enthält wichtige Impulse für den Klima- und Ressourcenschutz, eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung und die Schaffung von Entwicklungsperspektiven für Ortsteile, die im Freiraum liegen.

In Bezug auf den Ausgleich zwischen landesplanerischen Steuerungszielen und wichtigen kommunalen Entwicklungsspielräumen sollen zu zentralen Punkten insbesondere aus der kommunalen Perspektive Stellung genommen werden.

2. Stellungnahme zu den geänderten textlichen Zielen und Grundsätzen

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
Hinweis: Es werden nur diejenigen geänderten Ziele und Grundsätze aufgeführt, die eine Stellungnahme erforderlich machen. Dabei sind Bereiche mit textlichen Änderungen <i>kursiv und farblich</i> hervorgehoben. Soweit Festlegungen und/ oder Erläuterungen des bisherigen LEP ganz oder teilweise gestrichen werden, wird der Text <i>durchgestrichen</i> wiedergegeben.	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	
Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der	Die Stadt Netphen begrüßt die Änderungen des Ziels 2-3 - Siedlungsraum und Freiraum - sowie das neue Ziels 2-4 - Entwicklung der Ortsteile im

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche Siedlungsraums. Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete, <i>Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen</i> dargestellt und festgesetzt werden, wenn - <i>diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder</i> - <i>es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder</i> - <i>es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen handelt oder</i> - <i>es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder</i>	Freiraum. Die Regelungen eröffnen Flächenkommunen mit vielen Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wichtige zukunftsorientierte Perspektiven und Handlungsspielraum in der Siedlungsentwicklung. Mit den vorgelegten Änderungen sind im Wesentlichen wieder die Ausnahmen der 1. Änderung des LEP für eine mögliche Siedlungsentwicklung im Freiraum eingeführt worden. In Bezug auf Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum ist nun der bisherige Begriff der „Siedlungsbereiche“ durch den „Siedlungsraum“ ersetzt worden und auf diese Weise um Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen ergänzt worden. Die Anwendbarkeit der Regelung wird damit verdeutlicht. Die Festschreibung der Betrachtung von Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein im Rahmen der landesplanerischen „Unschärferegelung“ im ersten Spiegelstrich wird seitens der Stadt Netphen begrüßt. Es wird allerdings als erforderlich angesehen, die Erläuterungen zur Beurteilung der Einzelfälle zu konkretisieren, in denen die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Grundsätzlich sollte in den Erläuterungen klar festgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen von einer „angemessenen“ Weiterentwicklung auch hinsichtlich der Sicherung von Reserveflächen ausgegangen werden kann, um Auslegungs- und Interpretationsprobleme zu vermeiden. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme des Freiraums (dritter Spiegelstrich) für die Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke ist nach dem Text nur auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen möglich. Dabei wird in der Begründung zunächst von einer kreisweiten Abstimmung ausgegangen. Die Stadt Netphen regt eine Änderung der Festlegung dahingehend an, dass

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes <i>sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und im Rettungsdienst</i> dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.	eine übergemeindliche Abstimmung nur in den Fällen erforderlich ist, in denen entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind. Die erneute Aufnahme des vorletzten Spiegelstrichs zur Darstellung von Bauflächen für besondere öffentliche Zweckbestimmung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst wird aufgrund eines aktuellen Bauvorhabens besonders begrüßt.
2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum	
<i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</i> <i>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</i>	Die Eröffnung weiterer Entwicklungsperspektiven der im festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird ausdrücklich befürwortet. Die Regelung stärkt die wohnortnahe Entwicklung und Versorgung im ländlichen Raum und wirkt der Abwanderung entgegen. Insbesondere wird dabei positiv bewertet, dass auch im Rahmen von bedarfsgerechten Angebotsplanungen Bauflächen und Baugebiete für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus sind laut der Erläuterungen auch die Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Allerdings werden in den Erläuterungen die Grenzen der bedarfsgerechten Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum, die Infrastruktur bzw. die Landschaftsentwicklung aufgezeigt. Es wird dazu seitens der Stadt Netphen als erforderlich angesehen, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass sich im Freiraum gelegene Ortsteile im Rahmen der Beurteilung der bedarfsgerechten Entwicklung infrastrukturell ergänzen können. Im Rahmen der Bedarfsgerechtigkeit muss insbesondere für Ortsteile, die im Freiraum liegen, hinsichtlich der Flächenbedarfe ein Maßstab festgeschrieben werden, der die besonderen Anforderungen dieser Ortsteile berücksichtigt und diesen auch gerecht wird. Daher wird eine differenzierte Flächenbedarfsberechnungsmethode auch in Bezug auf den Flexibilisierungszu-

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
	schlag gefordert, mit dem sowohl topographische als auch infrastrukturellen Voraussetzungen Berücksichtigung finden und die örtlichen Ansprüche und Bedürfnisse widerspiegelt.
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerecht Siedlungsentwicklung	
Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. <i>Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.</i>	Auch die Stadt Netphen sieht im Eigeninteresse die Notwendigkeit, der Zersiedlung des Raumes entgegenzuwirken und den Freiraum zu schützen. Dies hat sie sich selbst durch Verabschiedung des Leitbildes bei ihrer weiteren städtebaulichen Entwicklung auferlegt. Zur Deckung konkreter Bedarfslagen muss Handlungsfähigkeit gewährleistet werden, indem weiterhin eine Priorisierung im Rahmen einer Flächenwahl und die sukzessive Entwicklung von Potentialen auf kommunaler Ebene möglich bleiben. Die Rücknahmepflicht von Darstellungen im Flächennutzungsplan für Flächen, die noch nicht in Bebauungsplänen (verbindliche Bauleitplanung) umgesetzt sind, ist daher in Zusammenhang mit dem Grundsatz 6.1-10 – Spielräume für die Bauleitplanung – anzupassen. In Bezug auf die in den Erläuterungen dargestellten Bedarfsberechnungsmethode wird angemerkt, dass zwar die örtlichen Besonderheiten bei der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe durch die Regionalplanung Rechnung getragen werden kann, indem zwar nicht von der Methode selbst, aber von den genannten Richtwerten in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Die Regionalplanung macht aber regelmäßig nur pauschal für die gesamte Planungsregion davon Gebrauch. Die Stadt Netphen empfiehlt in diesem Zusammenhang die Erläuterungen zu ergänzen, um die Regionalplanung zu verpflichten, örtlich erforderliche Abweichungen im jeweiligen Planungsraum entsprechend zu prüfen. Die Stadt Netphen bewertet es positiv, dass den Kommunen Handlungsoptionen in der Flächenentwicklung geschaffen werden sollen, in dem neu entstehende Brachflächen nicht mehr an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in der Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen sind.

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
	Trotz aller Unterstützungsangebote stellt die Revitalisierung von Brachflächen die Kommunen planungsrechtlich in Bezug auf das Immissionschutzrecht und Altlasten vor große Hürden. Diese Herausforderungen betreffen aber nicht nur neue, sondern auch bestehende Brachflächen. Es wird daher seitens der Stadt Netphen gefordert, alle Brachflächen (bestehende und neue) nicht mehr als Flächenreserven anzurechnen. Die Grundlage dafür könnte ein mit den Kommunen abgestimmtes Brachflächenmonitoring des LANUK sein, welches in ein Brachflächenmonitoring auf Regionalplanebene überführt werden könnte.
6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)	
Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen. Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren. Zielsetzung ist es, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen und zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. In diesem Sinne gilt es, den Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stets mit den weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z.B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen.	Die Stadt Netphen unterstützt grundsätzlich die Reduzierung des Flächenverbrauchs. Der neue Grundsatz wird als strategisches Leitbild aus Sicht des Umwelt- und Ressourcenschutzes seitens der Stadt Netphen befürwortet. Es wird dabei begrüßt, dass der 5-Hektar-Grundsatz planungsrechtlich nicht bindend formuliert worden ist, aber als Orientierungswert und Abwägungsrichtlinie regional konkretisiert werden soll. Dabei wird seitens der Stadt Netphen positiv gesehen, dass die Regionalplanung passgenau für die jeweilige Planungsregion entsprechende Konzepte und konkrete Maßnahmen entwickeln soll, mit denen der Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung zeitnah erreicht werden soll. Allerdings ist kritisch anzumerken, dass mit den Kommunen dabei lediglich zusammengearbeitet werden soll. Hier sollte klargestellt werden, dass die Kommunen in Entscheidung einbezogen werden müssen. Grundsätzlich bleibt es den Planungsträgern überlassen, welche Konzepte und Maßnahmen gewählt werden. In den Erläuterungen zum Grundsatz werden den Planungsträgern potentielle Instrumente und Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Erreichung des Grundsatzes beitragen sollen.

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<i>Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der wesentlichen Faktoren für die Flächeninanspruchnahme sowie die Identifizierung von Potenzialen zu deren Reduktion in den jeweiligen Planungsregionen. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Nutzungsarten zwingende Voraussetzung. Neben Wohnbau- und Wirtschaftsflächen sind auch Flächen für Sport/Freizeit/Erholung, innerstädtische Grünflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vertieft zu betrachten. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen.</i> <i>Die Regionalplanung entwickelt auf dieser Basis passgenau für die jeweilige Planungsregion Konzepte und konkrete Maßnahmen, ggf. auch für die einzelnen Nutzungsarten differenziert, für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung und bringt diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien in Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung.</i> <i>Die Landesplanung wird die gemäß Ziel 6.1 -1 in den Planungsregionen ermittelten Flächenbedarfe, die regionalplanerischen Festlegungen sowie die tatsächliche Inanspruchnahme in den Regionen im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme evaluieren. Soweit für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Sinne des Grundsatzes und der oben genannten weiteren Zielsetzungen (Flächensparen, wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven, qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung) erforderlich, werden weitergehende Maßnahmen empfohlen.</i>	Festgestellt werden muss, dass durch den umfangreichen und differenzierten Grundsatz mit seinem Arbeitsauftrag an die Planungsträger zur Umsetzung erhebliche personelle Ressourcen gebunden werden. Es wird daher seitens der Stadt Netphen angeregt, dass den Planungsträgern ein passgenaues Instrument seitens der Landesplanung an die Hand gegeben wird, dass den Anforderungen des Grundsatzes gerecht wird.
6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. <i>Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.</i> <i>Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.</i>	Grundsätzlich sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden. Im Rahmen des Grundsatzes werden dabei allerdings die immissionsschutzrechtlichen Problematiken im Siedlungsraum insbesondere bei historisch gewachsenen industriellen Gemengelagen, die zu Brachflächen geworden sind, verkannt. In den

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.	Grundsatz ist daher eine Ausnahme zugunsten von möglichen Wohnnutzungen aufzunehmen.
6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung	
<i>Die Regionalplanung soll bei der Fortschreibung oder Neuaufrstellung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen.</i>	Die Stadt Netphen begrüßt ausdrücklich, dass der Grundsatz auf eine flexiblere Entscheidung der räumlichen Verteilung der Siedlungsflächenbedarfe ausgerichtet ist. In den Erläuterungen wird richtig festgestellt, dass es bei der bauleitplanerischen Umsetzung der in den Regionalplänen festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen zu erheblichen Herausforderungen, wie z.B. mangelnde Flächenverfügbarkeit und fachliche Restriktionen kommen kann. Entsprechende festgeschriebene Spielräume würden helfen, den Restriktionen der Flächenentwicklung zu begegnen. In den Erläuterungen werden die von der Regionalplanung entwickelten Instrumente, wie das sogenannte „Flex-Modell“, „Sondierungsbereiche“, „Bedarfskonten“ oder „virtuelle Gewerbeflächenpools“ als Instrumente genannt, die den Gemeinden Spielräume für eine räumlich und zeitlich flexiblere Baulandentwicklung ermöglichen sollen. Der als Prüfauftrag an die Regionalplanung formulierte Grundsatz lässt allerdings eine Verbindlichkeit der Schaffung der entsprechenden Spielräume für die Bauleitplanung offen. Der neue Regionalplan Arnsberg – Teilplan MK/OE/SI-Wi - ist vor Kurzem in Kraft getreten. Es wird daher eine Änderung des Grundsatzes dahingehend angeregt, dass die flexiblen Planungsmöglichkeiten auch tatsächlich zur Anwendung kommen und eine verbindliche Lösung für die Herausforderung bieten, die bei der bauleitplanerischen Umsetzung entstehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Diskrepanzen zu den Festlegungen in Ziel 6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung – aufzulösen sind.

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen (Hinweis: die ersten beiden Absätze des Ziels werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich: - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich oder aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist und – die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	Die Verbesserungen der Ausnahmen für den großflächigen Einzelhandel zur Realisierung von Nahversorgung werden seitens der Stadt Netphen begrüßt. Es wird aber angemerkt, dass die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben durch die einschlägigen Voraussetzungen in Bezug auf die „wohnortnahe Versorgung“ beschränkt und die Ansiedlung nicht erleichtern wird.
7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen – die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere	Seitens der Stadt Netphen wird zur Kenntnis genommen, dass die Änderungen im Ziel zur Folge haben, dass die Fälle, in denen eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur möglich sind, deutlich limitiert werden. Es bleibt in diesem Zusammenhang fraglich, ob die mit den Ausnahmemöglichkeiten getroffenen Regelungen abschließend abgewogen sind.

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<i>Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und</i> <i>– für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.</i> <i>Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.</i>	
7.3-1 Ziel Grundsatz Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	
Wald ist soll insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren <i>bewahrt</i> und weiterzuentwickeln weiterentwickelt werden. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.	Die Qualifizierung der Regelung als Grundsatz wird seitens der Stadt Netphen als Flächenkommune mit einem Waldanteil von ca. 70 % begrüßt.
7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen	
<i>Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt entsprechend Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags.</i>	Nach den Erläuterungen soll die Ausweisung der Waldvorrangbereiche auf der Grundlage forstlicher Fachbeiträge erfolgen. Dabei können auch Flächen, die erst noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche (Vorranggebiete) festgelegt werden.

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<i>Zur Walderhaltung und -entwicklung können in die regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen auch Flächen einbezogen werden, die noch als Wald entwickelt werden sollen.</i>	Insbesondere in waldreichen Kommunen mit bewegter Topographie ist die Flächenkonkurrenz besonders groß. Die Stadt Netphen regt in diesem Zusammenhang an, für waldreiche Kommunen eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die weitere Einbeziehung von Flächen zu Waldbereichen zu schaffen.
7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen	
<i>Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen,</i> <i>– die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde oder für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und</i> <i>– für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.</i> <i>Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht.</i> <i>Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt.</i>	Seitens der Stadt Netphen wird insbesondere die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete zum Erhalt von Betriebsstandorten grundsätzlich positiv bewertet. Gleichwohl wird zur Inanspruchnahme der Ausnahme nach den Erläuterungen ein erheblicher Begründungs- und Rechtfertigungsaufwand in Bezug auf Sicherung von Arbeitsplätzen und Erhaltung des Betriebes notwendig. Das neue Ziel korrespondiert dabei mit dem Grundsatz 7.3-4, der gleichermaßen eine detaillierte Alternativenprüfung erforderlich macht. Nachzuweisen ist, dass die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß beschränkt wird. Die Stadt Netphen hält hier ebenfalls eine differenzierte Betrachtung der waldreichen Kommunen für erforderlich.
7.3-4 Grundsatz Alternativenprüfung Betriebserweiterungen	
<i>Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete soll nur erfolgen, soweit die</i>	Siehe Ziel 7.3-3

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<i>Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</i>	
7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren	
In deichgeschützten und sowie in von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten (<i>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b WHG</i>) soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG berücksichtigt werden. <i>Bei der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die zu einer differenzierten Bewertung des Risikos führen können, mit in Abwägungen einbezogen werden.</i> <i>Dabei sollen die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen räumlichen Nutzung und die Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen in der Abwägung mitberücksichtigt werden.</i>	Die Änderungen im Grundsatz werden zur Kenntnis genommen. Der Bauleitplanung wird in Bezug auf die Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren aufgegeben, wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die zu einer differenzierten Bewertung des Risikos führen können, mit in Abwägungen einzubeziehen.
10.2-14 Ziel Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. <i>Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfa-</i>	Der neue Steuerungsmechanismus zum Schutz von landwirtschaftlichen Flächen vor übermäßiger Inanspruchnahme von Freiflächen-Solaranlagen wird seitens der Stadt Netphen begrüßt. Die Stadt Netphen sieht die Notwendigkeit und Erforderlichkeit der Realisierung von erneuerbarer Energien um die Klimaschutzziele zu erreichen. Dabei wird es als notwendig angesehen, geeignete Flächen für den Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen zur Verfügung zu stellen. Bereits im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW hatte sich die Stadt Netphen allerdings auch kritisch zur erheblichen Erweiterung der Inanspruchnahme des Freiraumes für Freiflächen-Solaranlagen geäußert. In Bezug auf den Zielwert wurden die Regelungen des EEG aufgegriffen und auf den Planungsraum unter Einbeziehung der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen runtergebrochen. Unklar bleibt dabei, inwieweit die Ausbaupfade in

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 13.03.2025)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<i>len gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.</i> <i>Eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und bekanntgemacht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird.</i>	die Planungsregionen einfließen. In den Erläuterungen wird zum späteren Monitoring detailliert ausgeführt. Kritisch angemerkt werden soll, dass in Zeiten von knappen personellen Ressourcen nach den Erläuterungen wiederum den Kommunen aufgegeben wird, eigene Konzepte für den Klimaschutz beziehungsweise für Erneuerbare Energien zu erstellen und vom Rat beschließen zu lassen.